

## **Tarifreglement Subventionierte Krippen der Stadt Freiburg**

### **Art. 1 Anwendbarer Tarif**

Die Festsetzung des massgebenden Einkommens und des anwendbaren Tarifs ist Aufgabe der Krippenleitung. Sie stützt sich dabei auf die geltende Tarifordnung und die in diesem Reglement festgelegten Regeln.

Für die Festsetzung des Tarifes werden mit Ausnahme der kantonalen Familienzulagen alle Brutto-Jahreseinkommen berücksichtigt. Im Besonderen handelt es sich um die Brutto-Jahreslöhne des laufenden Jahres (inkl. 13. Gehalt), die Zulagen der Sozialversicherungen (Arbeitslosenkasse, IV, AHV) und der EO, die Unterhaltsbeiträge, die Einkommen der KonkubinatspartnerInnen (die nicht die Eltern des Kindes sind) im Falle einer stabilen und dauerhaften Beziehung, die Stipendien und Ausbildungsbeiträge, die Arbeitgeber-Kinderzulagen sowie alle anderen allfälligen Einkommen.

Bei unregelmässiger Arbeit, fixer Arbeitszeit oder auf Abruf, werden die Bruttolöhne auf der Grundlage der drei vorausgehenden Monate und der letzten Steuerveranlagung ermittelt.

Das massgebende Einkommen der Selbständigerwerbenden wird auf der Grundlage der letzten Steuerveranlagung ermittelt. Die Einkommen, die in den Ziffern 1.210 bis 1.530 der Steuerveranlagung aufgeführt sind, werden berücksichtigt. Bei der Festsetzung des Einkommens der Selbständigerwerbenden werden zudem mitberücksichtigt: die Unterhaltsbeiträge, die Beiträge der KonkubinatspartnerInnen (die nicht die Eltern des Kindes sind) an den Unterhalt des Haushalts, die Ausbildungsbeiträge sowie alle anderen allfälligen Einkommen. Der anwendbare Tarif für Selbständigerwerbende liegt um zwei Stufen höher als jener, der dem massgebenden Einkommen entspricht. Wenn lediglich ein Elternteil eine selbständige Tätigkeit ausübt, dann liegt er bloss um eine Stufe höher.

Jede Änderung der Einkommen, die mehr als 3% beträgt, ist unverzüglich zu melden. Der neue Tarif wird ab dem Datum eingeführt, an dem die Situationsänderung eingetreten ist. Bei Betrug wird der Maximaltarif angewendet und die Einschreibung in der Krippe wird in Frage gestellt.

Die Familien liefern die notwendigen Belege zur Berechnung des massgebenden Einkommens, andernfalls wird der Maximaltarif angewendet. Folgende Dokumente können verlangt werden:

- Lohnbestätigung des/der Arbeitgeber(s)
- Letzte Steuerveranlagungsanzeige
- Amtliche Entscheide für Sozialversicherungsleistungen (Arbeitslosenkasse, IV, EO, usw.), Sozialhilfe und Ausbildungsbeiträge
- Amtliche Entscheide über das Sorgerecht und erhaltene oder ausbezahlte Unterhaltsbeiträge
- Bestätigung allfälliger anderer Einkommen.

Die verschiedenen Situationen der Familien werden differenziert berücksichtigt. Genauere Angaben finden sich im Anhang dieses Reglements.

### **Art. 2 Geschwisterrabatt**

Für Familien mit zwei unterhaltspflichtigen Kindern (bis 18-jährig) wird pro platziertes Kind und Halbtag ein Rabatt von Fr. 4.- gewährt und Fr. 6.- pro platziertes Kind und Halbtag für Familien mit drei oder mehr unterhaltspflichtigen Kindern (bis 18-jährig), dies unter Vorbehalt der in Anhang 1 erwähnten Besonderheiten.

Die Tarife pro Halbtag, so wie sie nach Abzug des Geschwisterrabatts ermittelt wurden, können pro Halbtag nicht weniger als Fr. 9.- betragen.

### **Art. 3 Leistungen, Betreuungsmodule, Mahlzeiten, Windeln und Material für Aktivitäten**

Der Tarif pro Tag umfasst die Kosten für die Betreuung des Kindes, das Mittagessen, das Zvieri, die Windeln und das Material für Aktivitäten.

Je nach Organisation kann die Krippe verschiedene Halbtagsmodule vorschlagen. Die Kosten sind die folgenden:

Der Gemeinderat von Freiburg hat das Reglement am 18. November 2014 genehmigt.

Der französische Text ist massgebend.

## FREIBURGER KRIPPENVERBAND

- Halbtage ohne Mittagessen 45% des Tagesstarifs (mindestens 5 Stunden Betreuung ab der Öffnung oder vor der Schliessung der Krippe)
- Halbtage mit Mittagessen 55% des Tagesstarifs (mindestens 6 Stunden Betreuung ab der Öffnung oder vor der Schliessung der Krippe)
- Halbtage mit Mahlzeit und Mittagsruhe 65% (mindestens 7 Stunden, maximal 8 Stunden ab der Öffnung oder vor der Schliessung der Krippe).

### **Art. 4 Rechnungsstellung**

Die Rechnung wird monatlich verschickt und auf der Grundlage des Einschreibungsvertrags und der ausserordentlichen, zusätzlichen Betreuungszeiten erstellt.

Die Rechnungen sind im Voraus zu bezahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 60 Tagen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Feiertage und Tage, an denen die Krippe geschlossen ist, werden nicht verrechnet.

Jede Abwesenheit ausserhalb der jährlichen Schliessung der Krippe wird zum Vertragstarif in Rechnung gestellt.

### **Art. 5 Reduktion bei Krankheit**

Auf Vorweisen eines Arzteugnisses wird ab dem 8. Krankheits- oder Unfalltag auf die vertraglich festgelegte Rechnung eine Reduktion von 50% gewährt.

### **Art. 6 Einschreibgebühr**

Bei der Einschreibung des Kindes in die Krippe wird eine Gebühr von Fr. 100.- in Rechnung gestellt. Der Betrag ist sofort zahlbar.

### **Art. 7 Probezeit**

Während der effektiven Dauer der Probezeit, die maximal 1 Monat dauern kann, werden 30% des vertraglich abgemachten Betrages in Rechnung gestellt. Nach dieser Frist ist der ganze Betrag geschuldet.

### **Art. 8 Reservation**

**Für ein Kind, das oben auf der Warteliste steht, oder für einen Bruder, eine Schwester, der/die noch nicht geboren ist:**

Wenn für ein Kind, das oben auf der Warteliste steht, oder für ein Geschwister ein Platz vor dem beantragten Eintritt in die Krippe verfügbar ist, dann wird der Platz während zwei Monaten gebührenfrei reserviert. Ab dem 3. Monat wird der vertraglich abgemachte Betrag in Rechnung gestellt. Die Reservation eines Platzes, ohne dass dieser benützt wird, kann sich nicht über mehr als sechs Monate erstrecken.

### **Längere Abwesenheit des Kindes aus beruflichen Gründen der Eltern:**

Bei beruflicher Abwesenheit im Ausland können die Eltern den vom Kind belegten Platz für eine maximale Dauer von drei Monaten reservieren. Im ersten Monat wird der volle Tarif berechnet und für die folgenden zwei Monate 50%.

### **Art. 9 Familien, die nicht in Freiburg oder Villars-sur-Glâne wohnhaft sind**

Die Tarifordnung gilt für Familien, die in Freiburg und Villars-sur-Glâne wohnhaft sind. Für Familien, die in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnen, entspricht der angewandte Tarif dem durchschnittlichen Selbstkostenpreis der subventionierten Krippen von Freiburg, unter Abzug des Arbeitgeberbeitrages des Staates.

### **Art. 10 Rekurs**

Bei Uneinigkeit über die Festsetzung des Tarifs und über die Fakturierung können die Familien beim Krippenvorstand Einsprache erheben.

### **Art. 11 Vertraulichkeit**

Die von den Familien gelieferten Informationen werden vertraulich behandelt. Von der Institution oder der Wohnsitzgemeinde können Überprüfungen vorgenommen werden.

## **Anhang : Berechnung des massgebenden Einkommens für die Festsetzung des Tarifs**

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden die verschiedenen Familiensituationen wie folgt berücksichtigt:

### **1. Vater und Mutter des Kindes leben gemeinsam (verheiratet, in Partnerschaft oder Konkubinat)**

Bruttolöhne\* des Vaters, inkl. 13. Gehalt

Bruttolöhne\* der Mutter, inkl. 13. Gehalt

Allfällige Unterhaltsbeiträge, die eingegangen sind

Allenfalls andere Einkünfte(Leistungen der Sozialversicherungen, Sozialhilfe, Ausbildungsbeiträge, usw.)

#### **Abzüge :**

- Kantonale Familienzulagen
- Allfällige Unterhaltsbeiträge, die ausbezahlt wurden

Für die Berechnung des Geschwisterrabatts werden alle Kinder (bis 18-jährig), die im Haushalt leben, mitberücksichtigt.

### **2. Geschiedene Eltern mit Sorgerecht, das einem Elternteil zugeteilt wurde**

Bruttolöhne\* des Elternteils, der das Sorgerecht hat (oder bei dem das Kind lebt), inkl. 13. Gehalt

Bruttolöhne\* des/der Konkubinatspartners-in, der/die nicht ein Elternteil des Kindes ist, inkl. 13. Gehalt

Allfällige Unterhaltsbeiträge, die eingegangen sind

Allenfalls andere Einkünfte(Leistungen der Sozialversicherungen, Sozialhilfe, Ausbildungsbeiträge, usw.)

#### **Abzüge :**

- Kantonale Familienzulagen
- Allfällige Unterhaltsbeiträge, die ausbezahlt wurden

Für die Berechnung des Geschwisterrabatts werden die Brüder und Schwestern (bis 18-jährig) des Kindes, das die Krippe besucht, und die im gleichen Haushalt wohnen, mitberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Kinder des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin, die im gleichen Haushalt wohnen, sofern dessen/deren Einkommen für die Festsetzung des Tarifs berücksichtigt wurde.

### **3. Gemeinsames Sorgerecht**

Die Krippenkosten für das Kind, dessen Eltern geschieden sind und die das gemeinsame Sorgerecht haben, werden zur Hälfte dem Vater und zur Hälfte der Mutter in Rechnung gestellt, dies zum Tarif, der dem entsprechenden Einkommen entspricht.

#### **Mutter**

Bruttolöhne\* der Mutter, inkl. 13. Gehalt

Allfällige Unterhaltsbeiträge, die eingegangen sind

Bruttolöhne\* des/der Konkubinatspartners-in, der/die nicht ein Elternteil des Kindes ist, inkl. 13. Gehalt

Allenfalls andere Einkünfte(Leistungen der Sozialversicherungen, Sozialhilfe, Ausbildungsbeiträge, usw.)

#### **Abzüge:**

- Kantonale Familienzulagen, wenn solche erhoben wurden
- Allfällige Unterhaltsbeiträge, die ausbezahlt wurden

Für die Berechnung des Geschwisterrabatts werden die Brüder und Schwestern (bis 18-jährig) des Kindes, das die Krippe besucht, und die im gleichen Haushalt wohnen, mitberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Kinder des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin, die im gleichen Haushalt wohnen (auch im Fall gemeinsames Sorgerecht<sup>1</sup>), sofern dessen/deren Einkommen für die Festsetzung des Tarifs berücksichtigt wurde.

#### **Vater**

Bruttolöhne\* des Vaters, inkl. 13. Gehalt

Allfällige Unterhaltsbeiträge, die eingegangen sind

Bruttolöhne\* des/der Konkubinatspartners-in, der/die nicht ein Elternteil des Kindes ist, inkl. 13. Gehalt

Allenfalls andere Einkünfte(Leistungen der Sozialversicherungen, Sozialhilfe, Ausbildungsbeiträge, usw.)

#### **Abzüge:**

- Familienzulagen, wenn solche erhoben wurden

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom Vorstand des Netzes der subventionierten Kitas der Stadt Freiburg, Sitzung vom 8.9.15  
Der Gemeinderat von Freiburg hat das Reglement am 18. November 2014 genehmigt.  
Der französische Text ist massgebend.

## FREIBURGER KRIPPENVERBAND

Allfällige Unterhaltsbeiträge, wenn solche ausbezahlt wurden Für die Berechnung des Geschwisterrabatts werden die Brüder und Schwestern (bis 18-jährig) des Kindes, das die Krippe besucht, und die im gleichen Haushalt wohnen, mitberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Kinder des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin, die im gleichen Haushalt wohnen, sofern dessen/deren Einkommen für die Festsetzung des Tarifs berücksichtigt wurde.

#### **4. Wieder verheiratetes Ehepaar – eingetragene Partnerschaft**

Bei der Festsetzung des massgebenden Einkommens werden alle Einkommen des neuen Ehepartners/der neuen Partnerin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin\* (der/die nicht ein Elternteil des Kindes ist) mitberücksichtigt (Art. 278 Abs. 2 ZGB und 27 Abs. 1 des Partnerschaftsgesetzes). Art. 1.1 findet analog Anwendung.

Wird das Sorgerecht alternierend wahrgenommen, sind die in Ziffer 3 vorgesehenen Regeln gültig.

\* des laufenden Jahres

\*\* die Löhne des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin werden ab dem Zeitpunkt an berücksichtigt, ab dem es sich um eine stabile und dauerhafte Beziehung handelt (nach zwei Jahren des Zusammenlebens) oder die Partner das Konkubinats anerkennen.